



**Radsport
BEZIRK BERGISCH LAND e.V.**



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

§ 8 Haftung

§ 9 Bezirksorgane

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Kassenprüfer

§ 14 Bezirksjugend

§ 15 Auflösung des Bezirks

§ 16 Datenschutz

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Radsportbezirk Bergisch Land e.V.

Präambel

Die in dieser Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Radsportbezirk Bergisch Land e.V. (nachfolgend Bezirk genannt). Der Bezirk wurde am 17. April 1948 gegründet. Er ist Mitglied im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (nachfolgend RSV NRW und BDR genannt).

Er ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller Radsportvereine und Sportvereine mit Radsportabteilungen (im folgenden Mitglieder genannt), die den Radsport fördern und die Satzung, die Jugendordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Sportordnung des RSV NRW und des BDR anerkennen.

Der Bezirk ist sportlich dem RSV NRW und dem BDR untergeordnet.

Er hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Bezirk ist wirtschaftlich selbstständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgabe des Bezirks ist die Beaufsichtigung, die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports in allen seinen Arten und Disziplinen, der Jugendhilfe und die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Mitglieder gegenüber dem RSV NRW und dem BDR.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Landessportbund angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsvereine
2. die sportliche Beaufsichtigung, die Pflege und Förderung des Radsports in allen seinen Arten
3. die Vertretung aller ihm angeschlossenen Mitglieder gegenüber dem RSV NRW und dem BDR
4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. die Bekämpfung jeder Form von Doping und den Einsatz für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel

des Bezirks dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Der Bezirk ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirks. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Bezirk keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Bezirksvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Radsportbezirk Bergisch Land e.V. sind alle Radsportvereine und Sportvereine mit Radsportabteilungen, die ihren Sitz im Raume des Bezirks Bergisch Land (wird vom RSV NRW festgelegt) haben sowie deren Mitglieder, sofern sie Mitglied im RSV NRW und im BDR sind und deren Bestimmungen unterstehen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung.

1. Der Austritt ist schriftlich mit Eingang spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem BDR bzw. dem RSV NRW auch im Bezirk.

3. Ein Ausschluss aus dem Bezirk kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Bezirks
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Bezirks
- wenn ein Mitglied den Bezirk oder das Ansehen des Bezirks schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Dem - ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge. Bezirkseigene Gegenstände sind dem Bezirk zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Bezirks erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Bezirk eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom Mitglied zu zahlen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Bezirk auf den BDR bzw. die NADA (Nationale Anti Doping Agentur) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk der NADA unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Bezirksmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der NADA anzuerkennen und umzusetzen.

§ 8 Haftung

Der Bezirk haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder der Bezirksvereine bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Bezirks oder bei Bezirksveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Bezirk erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Bezirksorgane

Organe des Bezirks sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Bezirksjugendtag
- der Bezirksjugendvorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands und den Delegierten der Radsportvereine und der Radsportabteilungen der Mitgliedsvereine.
2. Die Radsportvereine und -abteilungen stellen für jeweils angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten mit Stimmrecht. Der Delegierte muss mindestens 16 Jahre alt sein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, stattzufinden.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 4 Wochen vor Beginn durch Einladung im amtlichen Organ des BDR (Radsport-Zeitschrift bzw. rad-net.de) oder durch Rundschreiben an die Mitglieder und den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung und zur Änderung der Satzung können von allen Stimmberechtigten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 10. Januar des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 % der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegeben werden.

§ 11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderung(en) der Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Kann bei der Abstimmung über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist man mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer.

Je zwei dieser eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Schatzmeister
- dem Jugendleiter
- dem Fachwart für Straßenfahren
- dem Fachwart für Bahnfahren
- dem Fachwart für Kunstradsport
- dem Fachwart für Radball und Radpolo
- dem Fachwart für Wanderfahren
- dem Fachwart für Radtourenfahren und CTF
- dem Fachwart für BMX
- dem Fachwart für Mountainbike
- dem Fachwart für Einradfahren
- dem Pressesprecher.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
Es ist zulässig, mehrere Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahme bildet hier der Jugendleiter, der von dem Bezirksjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Die Amtszeit beginnt

in den ungeraden Kalenderjahren für

- den 1. Vorsitzenden
- den Schatzmeister
- den Fachwart für Straßenfahren
- den Fachwart für Radball/Radpolo
- den Fachwart für Radtourenfahren und CTF
- den Fachwart für Einradfahren

in den geraden Kalenderjahren für

- den 2. Vorsitzenden
- den Geschäftsführer
- den Fachwart Bahnfahren
- den Fachwart für Kunstradsport
- den Fachwart für Wanderfahren
- den Fachwart für BMX
- den Fachwart für Mountainbike
- den Pressesprecher.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Diese wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Bezirks. Er ist für alle

Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Bezirksorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf - aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet - besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Bezirksamter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Bezirkstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Sie haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse zu prüfen, der Mitgliederversammlung über den Vermögensstand und die Kassenführung Bericht zu erstatten sowie bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Bezirksjugend

Die Bezirksjugend des Bezirks ist die Gemeinschaft aller Jugendvertretungen der Mitglieder. Die Bezirksjugend verwaltet sich selber im Rahmen der Bezirksjugendordnung. Der Bezirksjugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Bezirks. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Bezirksjugend sind:

- der Bezirksjugendvorstand
- der Bezirksjugendtag.

Näheres regelt die Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird. Die Bezirksjugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Bezirks

Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Bezirks oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Bezirksvermögen an den Radsportverband NRW e.V. mit Sitz in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Radsports verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Radsportbezirks Bergisch Land e.V., die nur mit einem anderen

Radsportbezirk im Radsportverband NRW e.V. möglich ist, fällt das Vermögen nach Bezirksauflösung an den neu entstehenden Fusionsbezirk bzw. den aufnehmenden Bezirk. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Radsports zu verwenden.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Bezirks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jede Person im Bezirk hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Bezirks, allen Mitarbeitern oder sonst für den Bezirk Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 17 Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Satzung oder des Bezirkzweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Historie:

Geändert auf der MV in Remscheid am 05. Februar.2006

Geändert auf der MV in Remscheid am 08. Februar 2009

Satzungsneufassung beschlossen auf der MV in Wuppertal am 22. November 2011